

Satzung der Dorfgemeinschaft

§ 1

Name, Sitz und Zweck

I. Die Dorfgemeinschaft führt den Namen:

"Dorfgemeinschaft Köln-Langel-Rheinkassel-Kasselberg e.V. 1972"

Sie macht sich die Pflege der alten heimatlichen Traditionen zur Aufgabe. Sie ist gemeinnützig tätig, ohne Absicht auf Gewinnerzielung.

Unter Traditionspflege versteht die Dorfgemeinschaft:

- a. den volkstümlichen Karneval,
- b. die Kirmes am 2. Sonntag im September mit ihren alten Gepflogenheiten wie, Kirmessuchen, Schürrenkarrenrennen und Hahneköppen zu feiern.
- c. am Kirmessonntag alle Bürger über 65 Jahre aus unseren Orten besonders zu ehren
- d. besondere Ehrung bei goldenen Hochzeiten.

II. Der Sitz der Dorfgemeinschaft ist Köln - Langel.

III. Die Dorfgemeinschaft soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.

§ 2

Mitgliedschaft

I. Mitglied der Dorfgemeinschaft kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und das 16. Lebensjahr erreicht hat. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand.

II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber. Mit dem Austritt eines Mitglieds verliert es jeglichen Anspruch an die Dorfgemeinschaft.

Der Ausschluß eines Mitglieds durch den Vorstand erfolgt:

- a. bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten, sowie bei Verstoß gegen die Satzungen,
- b. bei unehrenhaften Benehmen gegen die guten Sitten und anständige Gesinnung der Dorfgemeinschaft,
- c. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der Versammlung.
Bei Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der
Mitgliederversammlung.

Die Wahl ist geheim und muß von einem vorher gewählten
Wahlleiter geleitet werden.

IV. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Vor-
stand zu unterzeichnen.

§ 5

Auflösung der Gemeinschaft

Die Dorfgemeinschaft kann nur aufgelöst werden, wenn sie
aus weniger als 7 Mitgliedern besteht.

Nach Auflösung fällt das gesamte Vermögen an das
" Deutsche Rote Kreuz "

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Dorfgemeinschaft beginnt am Kar-
freitag und endet am Gründonnerstag.

Köln - Langel, den 14. März 1972

Franz Wlavelik

Bergel Armes

Johannes Trögel

Josef Weber

Hermann Könniger

Klaus Woffant

Hans Jansen

§ 3
Organe

- I. Organe der Dorfgemeinschaft sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

- II. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern,
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 1. Geschäftsführer
 - d. dem 2. Geschäftsführer
 - e. dem 1. Kassierer
 - f. dem 2. Kassierer

- III. Der Vorstand vertritt die Dorfgemeinschaft durch den Vorsitzenden als gesetzlichen Vertreter gerichtlich und außergerichtlich.

- IV. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 4

Mitgliederversammlung

- I. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung ein. Die Versammlung findet 1 mal im Jahr, spätestens jedoch 2 Wochen nach Karfreitag statt. Sie hat zur Aufgabe,
 - a. die Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl eines neuen Vorstandes,
 - d. die Festlegung der Mitgliederbeiträge und
 - e. den Beschluß von Satzungsänderungen.

- II. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

- III. Bei der Neuwahl sowie Beschlussfassung hat jedes Mitglied im Alter von 18 Jahren eine Stimme.

Dorfgemeinschaft Köln-Langel-Rheinkassel-Kasselberg e.V.

Geschäftsweisung zur Satzung der Dorfgemeinschaft Köln-Langel-Rheinkassel-Kasselberg vom 14. März 1972!

Die Jahreshauptversammlung der Dorfgemeinschaft beschließt folgende Geschäftsweisung zur Satzung der Dorfgemeinschaft vom 14. März 1972!

Änderung des bestehenden Verfahrens bei den Wahlen zum Vorstand.

Ab der Jahreshauptversammlung 1979 wird der geschäftsführende Vorstand je zur Hälfte in jedem Folgejahr gewählt.

Beginnend im Jahr 1979, mit dem:

1. Vorsitzenden
2. Geschäftsführer
2. Kassierer

und weiter im Jahr 1980, mit dem

2. Vorsitzenden
1. Geschäftsführer
1. Kassierer

Daraus ergibt sich eine Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder von jeweils zwei Jahren!

Diese Geschäftsweisung wurde von der Jahreshauptversammlung der Dorfgemeinschaft, am 21. April 1978 beschlossen und angenommen.


1. Vorsitzender


1. Geschäftsführer

PS. Durch die Änderung des Wahlverfahrens werden der, 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 1. Kassierer, für ein Jahr länger in Ihren Amt bleiben als bisher üblich war.